

► Verbringungskosten

„Selbstverbringung“ zur Schadenminderung nicht erforderlich

| Der Schädiger kann vom Geschädigten nicht verlangen, dass dieser das Fahrzeug nach der Karosseriereparatur selbst zur Lackiererei fährt, um die Verbringungskosten zu ersparen. Eine solche Mithilfe bei der Reparatur ist dem Geschädigten nicht zumutbar, entschied das AG Hamburg-Bergedorf. |

Zu diesem Schluss wird ein vernunftbegabter Schadensachbearbeiter auch ohne Gericht kommen, aber dieses Schmankerl wollten wir Ihnen nicht vor-enthalten (AG Hamburg-Bergedorf 21.4.17, 409 C 195/16, Abruf-Nr. 193937).

Einsender der Entscheidung | RA Andrej Pletter, Buchholz

► Reparaturkosten

Scheinwerfer, Reparatursatz und Haftpflichtschaden

| Hat der Sachverständige im Schadengutachten vorgesehen, dass der Scheinwerfer, dessen Aufhängungslaschen abgerissen sind, erneuert wird und hat der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag gegeben, die Reparatur des Unfallschadens so auszuführen, wie vom Gutachter vorgesehen, muss der Versicherer die Kosten für den kompletten Scheinwerfer erstatten, und nicht nur für den Reparatursatz. So sieht es das AG Regensburg. |

Wichtig | Weil sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf, kommt es auf die Frage, ob es auch anders gegangen wäre, nicht an (AG Regensburg 9.5.17, 3 C 2992/16, Abruf-Nr. 193777).

Das LG Düsseldorf (13.01.17, 22 S 157/16, Abruf-Nr. 191300) hat zur Frage Scheinwerfer versus Reparatursatz bei einer fiktiven Abrechnung – sachverständig beraten – entschieden: Bekäme der Geschädigte nur die Reparaturlaschen, hätte er zwar einen voll funktionsfähigen Scheinwerfer. Doch bei einem späteren eventuell selbst zu zahlenden Schaden hätte er dann keine Chance mehr, einen Reparatursatz einzusetzen. Diesen Nachteil muss er nicht auf sich nehmen.

Einsender der Entscheidung | RA Dr. Volker Käsewieter, Regensburg

► Reinigungskosten

Reinigungskosten sind vorgesehen und zudem erforderlich

| Das AG Coburg hat Reinigungskosten mit zwei Begründungsansätzen zugesprochen. Erstens sei die Notwendigkeit der Reinigung reparaturbedingter Verschmutzungen vom Gutachter vorgesehen. Zweitens liege es auf der Hand, dass solche Verschmutzungen entstehen und wieder beseitigt werden müssen (AG Coburg 25.4.17, 15 C 4/17, Abruf-Nr. 193939). |

Eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 193937



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 193777

Reparaturlaschen



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 193939